

Vertrag

für

vollstationäre Pflegeeinrichtungen

Zwischen der

**Diakonisches Werk im Kirchenkreis
Recklinghausen Altenheime gGmbH**

als Träger der Einrichtung

vertreten durch

die Einrichtungsleitung

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt -

vertreten durch

(vertretungsberechtigte Person)

wird mit Wirkung vom
V e r t r a g geschlossen:

auf unbestimmte Zeit folgender

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Die Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen Altenheime gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in

45657 Recklinghausen, Elper Weg 89.

Seine Rechtsform ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistung sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW), die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sie diesem Vertrag nicht in der Anlage beigefügt sind, werden sie auf Wunsch von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:
 - a) Unterkunft in einem
Zimmernummer

Der Wohnraum ist wie folgt möbliert;
hier genaue Angaben zur Möblierung und sonstigen Ausstattung:

(Pflege)Bett

Nachtschrank

Sitzmobiliar inkl. Tisch

Kleiderschrank

Vorhänge

.....

.....

und verfügt über Anschlussmöglichkeiten für:

- Telefon Fernsehen Kabel-Fernsehen

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
 Mittagessen
 Nachmittagskaffee
 Abendessen
 Zwischenmahlzeiten

- Bei Bedarf: Schonkost
 krankheitsbedingte Zwischenmahlzeiten
 Diätkost nach ärztlicher Verordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung
(Kaffee, Tee, Mineralwasser, Milch und Fruchtsaftgetränke)

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege (NRW).

Bei Veränderungen des Pflegebedarfes passt die Einrichtung ihre Leistungen dem veränderten Bedarf an.

- d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner gem. § 43 b SGB XI.
- e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes, siehe Leistungsbeschreibung des Wirtschaftsbetriebes (siehe Leistungskatalog).

- f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen.
 - g) Waschen und Mangeln der waschmaschinen- und trocknergeeigneten gekennzeichneten persönlichen Bekleidung. Nicht waschmaschinen- und trocknergeeignete Wäsche und Bekleidung sowie eigene Wäsche (z. B. Bettwäsche, Hand- und Taschentücher, Deckchen usw.) werden auf Wunsch gereinigt, jedoch zum Selbstkostenpreis der Bewohnerin / dem Bewohner in Rechnung gestellt (siehe Leistungskatalog der derzeitigen Reinigungsfirma).
 - h) Haustechnik und Verwaltung im notwendigen Umfang.
 - i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln (Standardartikel der Einrichtung), soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Bewohnerin / dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (3) Die Schlüsselübergabe ist in der Anlage "A 13" dieses Vertrages geregelt.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Verwaltung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden der Bewohnerin / des Bewohners auf ihre / seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin / der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Verwaltung zurückzugeben.

- (4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Auf Wunsch ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Das Entgelt für die Leistungen gem. § 3 richtet sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners / der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat. Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

	Betrag täglich	Betrag monatlich
a) Für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI		
Pflegegrad	€	€
b) Für Unterkunft	€	€
c) Für Verpflegung	€	€
d) Entgelt für Verpflegung bei Ernährung einschließlich der Flüssigkeitsversorgung ausschließlich per Magensonde	€	€
e) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung): Doppelzimmer	€	€
f) Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des § 82 Abs. 4 SGB XI (ohne öffentliche Förderung): Doppelzimmer	€	€
g) Einzelzimmerzuschlag	€	€
h) -	€	€
i) Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne von § 82 a Abs. 3 SGB XI	€	€
j) Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz	€	€

=====

Insgesamt	€	€
------------------	---	---

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung in der Regel monatlich pauschal:

Grad 1: € 125,00	Grad 2: € 770,00	Grad 3: € 1.262,00
Grad 4: € 1.775,00	Grad 5: € 2.005,00	

Bei Vorlage einer ärztlichen Verordnung über Inkontinenz fallen monatlich zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial i.H.v. € 28,17 an, soweit diese Kosten nicht von Ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung übernommen werden.

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde 1187,42 € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungsbestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, gleichhohen Zuzahlungsbetrag in den Pflegegraden 2 - 5 für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2 a.

Bei Ein- bzw. Austritten im laufenden Monat wird auf der Basis der vereinbarten täglichen Entgeltbestandteile (Pflege, Ausbildungsumlage, Verpflegung, Unterkunft, Investitionsaufwendungen) abgerechnet.

- (3) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen wird gem. §§ 10 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW), 12 Abs. 6 und 14 Abs. 2 Durchführungsverordnung zum APG (APG DVO) bei monatlicher Abrechnung auf Basis von 30,42 Tagen berechnet.

§ 4 a Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Soweit der Pflegeplatz aufgrund eines Aufenthalts in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs nicht in Anspruch genommen werden kann, ist er freizuhalten.
- (2) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird ab dem vierten Tag der ganztägigen Abwesenheit wegen Aufenthaltes in einem Krankenhaus, in einer stationären Rehabilitationseinrichtung sowie wegen Urlaubs ein verringertes Entgelt nach Abs. 3 berechnet. Innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch auf das verringerte Entgelt für bis zu 42 Tage. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Abrechnungszeitraum für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (3) Das Monatsentgelt wird ab dem vierten Abwesenheitstag für jeden Abwesenheitstag um 25 v. H. der täglichen Pflegevergütung (vgl. § 84 Abs. 1 SGB XI), der täglichen Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie des Umlabebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) sowie des Vergütungszuschlages zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 PflBG (Pflegeberufegesetz) gemindert. Für die ersten 3 Tage der ganztägigen Abwesenheit sind die ungekürzte Pflegevergütung, die ungekürzten Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der ungekürzte Umlagebetrag nach der AltPflAusglVO und der ungekürzte Vergütungszuschlag nach dem PflBG zu zahlen.
- (4) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf der Bewohnerin/des Bewohners zunimmt. Die Erhöhung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegekasse zulässig, wenn die Einrichtung die Entgelterhöhung vorab dem Bewohner / der Bewohnerin schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam nach Zugang dieser Begründung bei der Bewohnerin/dem Bewohner, auch wenn im Leistungsbescheid der Pflegekasse ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Bei Verringerung des individuellen Betreuungs- und Pflegebedarfs wird das Entgelt entsprechend der Feststellung im Leistungsbescheid der Pflegekasse zu dem dort genannten Zeitpunkt reduziert. Die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte sind gegenüberzustellen.

§ 6 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungs- grundlage

- (1) Soweit sich die bisherige Berechnungsgrundlage der Entgeltbestandteile gem. § 4 Abs. 2 dieses Vertrages verändern, kann die Einrichtung die Zustimmung zur Erhöhung des Entgeltes verlangen. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder des SGB XII in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. des Zehnten Kapitels des SGB XII festgelegte Höhe des Entgeltes (einschließlich des festgesetzten Umlagebetrages nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) und des Vergütungszuschlages nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gem. § 7 Abs. 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Eine Erhöhung der Investitionsaufwendungen ist nur zulässig, soweit sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.
- (2) Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Das Leistungsentgelt ist jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig, es ist spätestens bis zum Achten des laufenden Monats auf das Konto des Einrichtungsträgers
Kontoinhaber: Diakonisches Werk /

Bank:
BIC:
IBAN:

zu überweisen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Kostenträgern bleiben unberührt.

- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin / der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin / dem Bewohner ansonsten Regresse.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr / ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v. H. zu verzinsen. Das Kündigungsrecht nach § 17 dieses Vertrages bleibt unberührt.

§ 9 Eingebachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann die Bewohnerin / der Bewohner Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in ihr / sein Zimmer einbringen.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Jedes elektrische Gerät (z. B. Elektro-Rollstuhl, Radio, Fernseher, Kaffeemaschine, Verlängerungssteckdose, etc.), das die Bewohnerin / der Bewohner mitbringen möchte, muss nach einer Vorschrift der Berufsgenossenschaft (DGUV) geprüft sein. Der Prüfnachweis ist spätestens mit dem Einzug beizubringen. Die Kosten der Erstprüfung trägt die Bewohnerin / der Bewohner; alle folgenden Prüfungen übernimmt die Einrichtung.

§ 10 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. In Räumen mit mehreren Wohnplätzen bedarf es der Abstimmung mit der Mitbewohnerin / dem Mitbewohner oder den anderen Bewohnerinnen / Bewohnern und der Einrichtung.

§ 11 Haftung

- (1) Bewohnerin / Bewohner und Einrichtung haften einander für Personen-, Sach- und Vermögensschäden innerhalb dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen. Die Haftung für Sachschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bleibt unberührt. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ist deshalb dringend zu empfehlen. Die Einrichtung haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohnerin/des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.
- (2) Die Einrichtung haftet nicht bei Verlust persönlichen Eigentums. Dieses bezieht sich insbesondere auf Schäden durch Verlieren, Abhandenkommen, Beraubung und Einbruch-Diebstahl. Besonders Bargeld, Schmuck, geldähnliche Werte (z. B. Münzen), Papiere und Sparbücher, Kunstobjekte und Gegenstände von antiquarischem Wert sollten daher nach Möglichkeit in einem persönlichen Bankschließfach sicher verwahrt werden. Die Aufbewahrung von Wertgegenständen in einem ggf. vorhandenen "Wertfach" begründet keinerlei Haftungsübernahme der Einrichtung, da die Aufbewahrung versicherungstechnisch nur als einfacher Verschluss gilt. Hinsichtlich der von der Bewohnerin/des Bewohners eingebrachten Gegenstände wird deshalb der Abschluss einer eigenen Hausratversicherung empfohlen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

- (2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin / des Bewohners (siehe Anlage "A 5").
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie / ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde (siehe Anlage "A 3").

§ 13 Recht auf Beratung und Beschwerde, Teilnahme an der außergerichtlichen Streitbeilegung

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage „A 1“ genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/Der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage "A 2" beigefügt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung nicht teil.
- (4) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners sind zu benachrichtigen:
 1. Herr/Frau

 2. Herr/Frau

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verchluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin / des Bewohners an

Herrn/Frau

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

ausgehändigt werden.

§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Falls die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners nicht nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden. Mit Beendigung des Vertrages ist die Unterkunft geräumt an die Einrichtung zu übergeben.

§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

- (1) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt die Bewohnerin / der Bewohner nach erklärter Kündigung aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet ihre / seine Zahlungspflicht und die ihrer / seiner Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung.

Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Be-

wohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

§ 17 Kündigung durch die Einrichtung

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil sie eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und ihr deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
 3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 8 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
 4. die Bewohnerin / der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nr. 3, 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin / den Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.

- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin / der Bewohner in den Fällen des Abs.1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 - 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 16 Abs. 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

_____, _____
(Ort, Datum) (für die Einrichtung)

(Bewohnerin/Bewohner)

(vertretungsberechtigte Person)

Anlagen zu diesem Vertrag:

Anlage „A 1“	Recht auf Beratung und Beschwerde
Anlage „A 2“	Selbstverpflichtungserklärung der Freien Wohlfahrtspflege
Anlage „A 3“	Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege
Anlage „A 4“	Information zur Verarbeitung von Daten in der Eingliederungshilfe/Sozialhilfe
Anlage „A 5“	Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken
Anlage „A 6“	Einwilligung z. Übermittlung d. Pflegegutachtens u. d. jeweils gült. Pflegebescheide
Anlage „A 7“	Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken <i>ist nicht mehr erforderlich</i>
Anlage „A 8“	Verzichtserklärung des Vertragspartners/der Vertragspartnerin
Anlage „A 9“	SEPA-Lastschriftmandat
Anlage „A 10“	Verpflichtungserklärung zur Mitwirkung
Anlage „A 11“	Widerrufsbelehrung
Anlage „A 12“	Widerrufsformular
Anlage „A 13“	Schlüsselübergabe

Anlage „A 1“

RECHT AUF BERATUNG UND BESCHWERDE

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die jeweilige Pflegedienst-/ Wohnbereichsleitung Ihres Wohnbereiches oder an die Einrichtungsleitung wenden.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen Altenheime gGmbH
Elper Weg 89 in 45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 / 9301 - 0

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerbeirat richten. Den Namen und die Zimmer-Nr. der / des Vorsitzenden teilen wir Ihnen gern auf Anfrage mit.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.
Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 63 98 -0

2. Zuständige Behörde nach WTG (Heimaufsicht):
Heimaufsicht
Sozialamt Kreis Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1 in 45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 / 53 -1

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Örtlich:

Sozialamt Kreis Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 / 53 -1

Überörtlich:

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Abt. 61 / Sozialhilfe
48133 Münster
Tel.: 02 51 / 5 91 -01

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:
Verbraucher-Zentrale NRW
Königswall 14 in 45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 / 2 71 01

5. Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin/des Bewohners:

(Anschrift und Telefon-Nummer kann in der Verwaltung nachgefragt werden)

Anlage „A 2“

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement

Klientinnen und Klienten haben ein Recht, sich zu beschweren. In unseren Einrichtungen und Diensten sind Beschwerden jederzeit willkommen. Sie sind eine Chance zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen.

1. Einrichtungen und Dienste legen die Grundsätze ihres Beschwerdemanagements fest und stellen sie Klientinnen und Klienten zur Verfügung.
2. Die Einrichtungen und Dienste verpflichten sich, Beschwerden zu dokumentieren, innerhalb von 7 Werktagen darauf zu reagieren und gemeinsam mit dem Beschwerdeführer nach Lösungen zu suchen.
3. Die Einrichtungen und Dienste teilen den Klientinnen und Klienten Anschriften interner und externer Ansprechpartner mit, wie z. B.
 - a. Beschwerdestelle des Trägers
 - b. Beirat bzw. Vertrauensperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - c. Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege
 - d. Ombudsfrau/-mann der Kommune oder des Kreises
 - e. Zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz
 - f. Zuständige Pflegekasse/Sozialhilfeträger
 - g. Örtliche Verbraucherberatung
4. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
 - a. die Beschwerdekultur in den Einrichtungen und Diensten zu fördern,
 - b. im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten, zu vermitteln und in strittigen Fällen zu moderieren, soweit dies gewünscht wird,
 - c. in den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege den Klientinnen und Klienten einen Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung einzuräumen.

10.12.2013

Anlage „A 3“

Name, Vorname:

Datenschutz-Information für stationäre Pflegeeinrichtungen

Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege

(1) Datenverarbeitung in der Einrichtung

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und -sofern vorhanden- die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes § 6 Nr. 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 DSG-EKD finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Arztberichte incl. Diagnosen und Befunde
- Pflegeplanung / SiS und Maßnahmenplanung
 - Pflegeprobleme
 - Ressourcen
 - Pflegeziele
 - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, Psychosoziale Betreuung)
- Pflegedokumentation und -bericht
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
- Pflegeberichte
- Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen incl. Beratungsprotokolle
- Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
- Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen incl. Genehmigung
- Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung, Auswertung / Übersicht des Pflegeprozesses

(2) Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage (Weitergabe und Einsichtnahme)

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Genehmigungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, an Berufsgenossenschaften, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff. SGB X und § 13 Abs. 2 Nr. 8 DSGVO)
- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97 a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.
- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW).

(3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSGVO die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs. 1, Nr. 5 WTG NRW.

(4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

(5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSGVO deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630 f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

(6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

(7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSGVO vom Bewohner/von der Bewohnerin bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

(8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

(9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der/Die **Beauftragte** für den Datenschutz der ev. Kirche in Deutschland
Außenstelle Dortmund
Friedhof 4
44135 Dortmund
Telefon: 0231 533827-0
Fax: 0231 533827-20
E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

(10) verantwortliche Stelle, örtliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH

Dr. Dietmar Kehlbreier, Geschäftsführer

Elper Weg 89, 45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 9301-0

Christa Stüve, Geschäftsführerin

Elper Weg 89, 45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 9301-0

Fragen zum Datenschutz können gestellt werden an:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH

Datenschutzbeauftragter

Mario Slowinski

Elper Weg 89, 45657 Recklinghausen

Telefon: 02361 9301-0

E-Mail: datenschutz@diakonie-kreis-re.de

Zur Kenntnis genommen:

, _____
Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

, _____
Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Anlage „A 4“

Name, Vorname:

Datenschutz-Information für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe nach DSGVO

Information zur Verarbeitung von Daten in der Eingliederungshilfe/ Sozialhilfe

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtung müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (EKD-Datenschutzgesetz sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und - sofern vorhanden - die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes (§ 6 Nr. 5 i. V. m. § 13 Abs. 2, Nr. 8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Klientin/des Klienten, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

1) Umfang der Datenverarbeitung

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten durch die Einrichtung verarbeitet werden (§ 6 Nr. 5 DSG-EKD):

- Stammdaten
- Planung der Betreuungsmaßnahmen
- Dokumentation der Betreuungsmaßnahmen
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
- Ärztliche Verordnungen/Medikamentengabe
- Einkommensnachweise
-
-

2) Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)

Die personenbezogenen Daten werden soweit erforderlich auch an Dritte (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an den Sozialhilfeträger) übermittelt oder in der Einrichtung (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht) eingesehen. Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen:

- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§§ 14 WTG NRW (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) in Verbindung mit § 24 WTG DVO NRW).
- Für die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekassen (§§ 93, 94, 104, 105 SGB X) werden, falls erforderlich, Daten übermittelt.

3) Recht auf Information und Auskunft

Es besteht nach § 19 DSGVO die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 6 Abs. 1, Nr. 5 WTG NRW.

4) Recht auf Berichtigung

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSGVO jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

5) Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSGVO deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630 f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

6) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß § 22 DSGVO kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

7) Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSGVO vom Bewohner/von der Bewohnerin bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Einrichtung).

8) Widerspruchsrecht

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruchs zu unterlassen.

9) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der/Die **Beauftragte** für den Datenschutz der ev. Kirche in Deutschland
Außenstelle Dortmund
Friedhof 4
44135 Dortmund
Telefon: 0231 533827-0
Fax: 0231 533827-20
E-Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de

10) Verantwortliche Stelle, örtliche/r Datenschutzbeauftragte/r

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH
Dr. Dietmar Kehlbreier, Geschäftsführer
Elper Weg 89, 45657 Recklinghausen
Telefon: 02361 9301-0
Christa Stüve, Geschäftsführerin
Elper Weg 89, 45657 Recklinghausen
Telefon: 02361 9301-0

Fragen zum Datenschutz können gestellt werden an:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen gGmbH
Datenschutzbeauftragter
Mario Slowinski
Elper Weg 89, 45657 Recklinghausen
Telefon: 02361 9301-0
E-Mail: datenschutz@diakonie-kreis-re.de

Zur Kenntnis genommen:

, _____
Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

, _____
Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Anlage „A 5“

Name, Vorname:

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Versorgungszwecken

Ich bin damit einverstanden, dass die

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen Altenheime gGmbH

folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet:

1. Verarbeitung von biographischen Daten

- Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungsperson verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte

- **Meine behandelnden Ärzte**
dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- **Meine Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.**
dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.
- **Die Krankenhäuser/Rehabilitationseinrichtungen**
in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen so genannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.
- **der Medizinische Dienst der Krankenkassen** darf
Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.
- **Der zuständige Sozialhilfe- bzw. Eingliederungshilfeträger**
darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumen-

tation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

- **Apotheken**
zwecks Lieferung verordneter und/oder benötigter Medikamente
- **Lieferanten**
zwecks Lieferung, beispielsweise von Hilfsmitteln
- Wäschereinigungsfirma

- (weitere Dritte/Datenarten/Zweck nennen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z. B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Der Widerruf kann formlos an den Vertragspartner übermittelt werden. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen Altenheime gGmbH
, 0, 0
Tel.: , Fax:
Email:

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter www.diakonie-kreis-re.de

, _____
Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

, _____
Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Anlage „A 6“

Name, Vorname:

Einwilligung zur Übermittlung des Pflegegutachtens und der jeweils aktuellen Pflegebescheide

Ich bin einverstanden, dass die Pflegekasse

das erstellte Pflegegutachten (inkl. der entsprechenden Angaben zum vorliegenden Pflegegrad und zum Rehabilitationsbedarf) als auch den aktuellen Bescheid der Pflegekasse zum Zwecke der Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen

an die Leitung der Einrichtung

in der ich mich unbefristet seit dem 00.01.1900 bzw.

für den Zeitraum vom bis befinde/
befunden habe, übermittelt.

Sofern es sich um einen unbefristeten Aufenthalt handelt, sollen die jeweils aktuellen Bescheide übermittelt werden.

Hierbei kann es sich sowohl um eine Erstbegutachtung als auch das Ergebnis eines Höherstufungsantrags handeln.

Zum Höherstufungsantrag: Letzter Antrag vom

Erstbegutachtung: Antrag vom

Der Leistungsbescheid soll darüber hinaus auch an die Stelle übersandt werden, die die Abrechnung meiner Pflege- und Betreuungsleistungen vornimmt.

Dies ist

Leistungsabrechnung im

0, 0

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die damit verbundene Abrechnung erforderlichen Daten und Befunde aus dem Pflegegutachten und den Bescheiden von der Einrichtung für die Zwecke der zu erbringenden Leistungen verarbeitet werden.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z. B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Der Widerruf kann formlos an den Vertragspartner übermittelt werden. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an:

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen Altenheime gGmbH
, 0, 0
Tel.: , Fax:
Email:

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.diakonie-kreis-re.de

, _____
Unterschrift der Bewohnerin / des Bewohners

, _____
Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Anlage „A 8“

Name, Vorname:

**Verzichtserklärung des Vertragspartners / der Vertragspartnerin
(des Bewohners / der Bewohnerin)**

Auf die Beantragung von

Pflegewohngeld nach dem APG DVO NRW

Leistungen zur Hilfe der Pflege SGB XII

für Herrn / Frau

_____ Name des Bewohners/der Bewohnerin

wird verzichtet, da das Einkommen des Bewohners / der Bewohnerin zur Deckung der Kosten ausreicht.

Sollten die laufenden Einkünfte und das Vermögen nicht zur Deckung der Kosten ausreichen, verpflichte ich mich fristgerecht beim Sozialamt einen Antrag auf Pflegewohngeld und/oder auf Übernahme der ungedeckten Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu stellen.

Ich garantiere das Einkommen in voller Höhe zur Deckung der Kosten zu verwenden, da in Höhe dieser Bezüge keine Übernahme durch den Sozialhilfeträger erfolgt.

Unterschrift Bewohner/Bewohnerin oder
Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Anlage „A 10“

Name, Vorname:

Verpflichtungserklärung zur Mitwirkung

Bewohner / Bewohnerin

Name: _____

Vorname: _____

Liegt eine Beihilfeberechtigung vor Ja Nein

Sollten die laufenden Einkünfte und das Vermögen des/der o. a. Bewohners/
Bewohnerin nicht zur Deckung der Kosten ausreichen, verpflichte ich mich
fristgerecht beim Sozialamt einen Antrag auf Pflegewohngeld und/oder Über-
nahme der ungedeckten Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe zu stellen

Ich werde unverzüglich einen Antrag auf unbare Rentenzahlung zu Gunsten
der Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen Altenheime gGmbH
als Träger der Einrichtung

veranlassen.

Da es bis zu zwei Monaten dauern kann bis die Rentenüberleitung eingerichtet
ist, verpflichte ich mich dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Überweisung der
Renten durch den Rententräger die Aufenthaltskosten bis zur Höhe der Rente
durch das Vermögen und Einkommen (soweit vorhanden) gedeckt werden.

Insbesondere garantiere ich, dass die noch vorhandenen und/oder einge-
henden Rentenzahlungen und/oder Beihilfezahlungen nicht für andere Zwecke
verwandt werden.

Unterschrift

Anlage „A 11“

Name, Vorname:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312 g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen Altenheime gGmbH

, 0, 0

Tel.: , Fax:

Email:

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage "A 12") zu diesem Vertrag verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Wir werden Ihnen in keinem Fall Entgelte wegen dieser Rückzahlung berechnen.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

Erklärung

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

- Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.**

, _____
Unterschrift des Bewohners/der Bewohnerin

, _____
Unterschrift vertretungsberechtigte Person

Anlage „A 12“

Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Recklinghausen Altenheime gGmbH
, 0, 0
Tel.: , Fax:
Email:

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom

Name des Bewohners/der Bewohnerin

Anschrift

Datum, Unterschrift

Anlage „A 13“

Name, Vorname:

Ergänzung zu § 3 Leistungen der Einrichtung, Abs. (3) des Vertrages für
vollstationäre Pflegeeinrichtungen

SCHLÜSSELÜBERGABE

Es werden der Bewohnerin/dem Bewohner folgende Schlüssel übergeben:

- Zimmerschlüssel _____, Nr. _____
- _____, Nr. _____
- _____, Nr. _____

, _____
Unterschrift der Einrichtungsleitung

, _____
Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners oder
Unterschrift vertretungsberechtigte Person